

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses Piethen**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs.3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Piethen in seiner Sitzung am 25.04.2007 die nachstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus in Piethen beschlossen.

## **§ 1 Widmung**

Das Dorfgemeinschaftshaus in Piethen, Dorfstraße 21 ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Piethen.

Die Gemeinde Piethen stellt das Dorfgemeinschaftshaus einschließlich Küche allen natürlichen und juristischen Personen, Vereinen, Organisationen und Parteien zu sozialen, kulturellen, sportlichen, privaten und gewerblichen Nutzung und für Veranstaltungen im Rahmen geltender, nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

## **§ 2 Nutzungszwecke**

Das Dorfgemeinschaftshaus wird für folgende Veranstaltungen vorgehalten:

1. Öffentliche oder geschlossene Veranstaltungen, die von der Gemeinde Piethen und ihrer Einrichtungen durchgeführt werden.

Darunter fallen:

- a) Veranstaltungen des Gemeinderates
- b) Einwohnerversammlungen
- c) Veranstaltungen anlässlich nationaler Feiertage, Wahlen, Erinnerungs- und Gedenkfeiern
- d) Veranstaltungen der Altenbegegnung und der Jugendpflege
- e) Veranstaltungen kultureller oder Volksbildung dienender Art wie z.B. Vorträge, Ausstellungen

2. Öffentliche oder geschlossene Veranstaltungen von öffentlich-rechtliche Körperschaften, ortsansässige Vereine, Verbänden und Organisationen.

Darunter fallen insbesondere:

- a) Versammlungen
- b) Veranstaltungen wie unter Nr. 1 Buchstabe c) bis e)
- c) Mit Tanz verbundene Veranstaltungen, die den Belangen der engeren örtlichen Gemeinschaft dienen und die auf eine gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hinwirken.

### 3. Private Nutzung

Einwohner der Gemeinde Piethen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Grundbesitzer und Gewerbetreibende der Gemeinde, die nicht in der Gemeinde wohnen, können auf Antrag das Dorfgemeinschaftshaus nutzen. Veranstaltungen gewerblicher Art sind zugelassen. Ausnahmsweise kann das Dorfgemeinschaftshaus auch durch nicht ortsansässige natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen genutzt werden.

#### **§ 3 Überlassung**

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus wird dem Antragsteller auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der Gemeinde überlassen. Gebührenschuldner ist der Antragsteller, welcher die genannte Einrichtung, Einrichtungsgegenstände bzw. das Grundstück in Anspruch nimmt. Aus Gründen der Sicherheit ist in dem Antrag auf Nutzung die maximale Zahl der Teilnehmer **sowie der konkrete Nutzungszweck** der vorgesehenen Veranstaltung anzugeben.
- (2) Bei zeitgleicher Anmeldung verschiedener Antragsteller haben diejenigen Antragsteller aus der Gemeinde Piethen das Vornutzungsrecht vor Auswärtigen.
- (3) Die Übergabe der Räume und der Einrichtung an den Antragsteller erfolgt durch den von der Gemeinde bestimmten Verantwortlichen für das Dorfgemeinschaftshaus in ordnungsgemäßen Zustand, wovon sich der Antragsteller bei der Übergabe zu überzeugen hat. Beanstandungen sind dem Verantwortlichen bei der Übergabe zu melden.
- (4) Der Antragsteller hat nach Beendigung der Veranstaltung die Räume und Einrichtungen gesäubert an den Verantwortlichen des Dorfgemeinschaftshauses zu übergeben. Dieser kann, sofern die Reinigung nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, eine Nachreinigung verlangen oder diese auf Kosten des Antragstellers durchführen zu lassen. Schäden an den Einrichtungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (5) **Die Überlassung des DGH wird abgelehnt, wenn z.B. die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere durch rechtsextremistische Aktivitäten zu erwarten ist.**

#### **§4 Nutzungszeit, Reservierung**

Am 24.12. eines jeden Jahres bleibt das Dorfgemeinschaftshaus grundsätzlich geschlossen. Wird nach Reservierung das Dorfgemeinschaftshaus nicht genutzt, ist bei entsprechender Mitteilung von mindestens 14 Tagen vor dem Veranstaltungstermin nur die Hälfte der Nutzungsgebühr nach § 5 zu entrichten. Bei späteren Absagen ist die volle Nutzungsgebühr zu zahlen.

## **§ 5 Nutzungsgebühr**

- (1) Der Antragsteller hat für die Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses eine Nutzungsgebühr zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erlass der Genehmigung zur Nutzung durch Bescheid. Die Gebühr ist mit Genehmigung fällig.

Die Gebühr für die **private** Nutzung und die Nutzung durch **ortsansässige** Vereine, Verbände und Organisationen des Dorfgemeinschaftshauses beträgt für eine bis zu 24 Stunden Veranstaltung für Antragsteller mit Wohnsitz in der Gemeinde Piethen **30,00 EUR, sowie 10,00 EUR für jede weitere Nutzung von bis zu 8 Stunden.**

Die Gebühr für eine Nutzung **nicht ortsansässigerer** natürlicher oder juristischer Personen oder Personenvereinigungen (Vereine, Verbände, Organisationen) beträgt für eine bis zu 24 Stunden Veranstaltung **35,00 EUR, sowie 10,00 EUR** für jede weitere Nutzung von bis zu 8 Stunden.

- (2) Die Nutzungsgebühr beinhaltet die Kosten für Heizung, Schornsteinfeger, Wasser, Abwasser, Abfall und Energie und schließt die Nutzung der vorhandenen Kücheneinrichtung ein.
- (3) Die Nutzungsgebühr enthält nicht die Gebühren für die GEMA (Gesellschaft für musikalische Ausführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte). Die Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses werden darauf hingewiesen, dass sie verpflichtet sind, evtl. erforderliche Ausführungsrechte bei der GEMA zu erwerben und die fälligen Gebühren zu entrichten.
- (4) Für abhanden gekommene bzw. zu Bruch gegangene Gegenstände sind nachstehende Gebühren zusätzlich zur Nutzungsgebühr einschließlich Nebenkosten an die Gemeinde zu zahlen.
- |                                      |                         |
|--------------------------------------|-------------------------|
| a) für abhanden gekommenes Besteck:  | 1,00 € je Besteckteil   |
| b) für zu Bruch gegangene Gläser:    | 1,50 € je Stück         |
| c) für zu Bruch gegangenes Geschirr: | 1,00 € je Geschirrtteil |

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Antragsteller haftet gegenüber der Gemeinde Piethen für Schäden, die während seiner Nutzungszeit an den Einrichtungsgegenständen sowie am Gebäude selbst und den Außenanlagen durch ihn, seine Besucher, Mitglieder, Gäste, Beauftragte sowie sonstige Dritte schuldhaft verursacht werden. Die Nachweispflicht, dass es sich um keinen schuldhaft verursachten Schaden handelt, obliegt dem Antragsteller.

## **§ 7 Sicherheiten**

Die Bereitstellung des Dorfgemeinschaftshauses kann von der Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages bis zur dreifachen Höhe der Nutzungsgebühr abhängig gemacht werden. Der Sicherheitsbetrag ist nach Verrechnung, mit eventuell entstandenen Schäden, zurück zu zahlen.

## **§ 8 Billigkeitsregelung**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 9 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten**

Diese Benutzerordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses Piethen vom 24.11.2005 außer Kraft.

Piethen, den 25.04.2007

Stary  
Bürgermeister

Siegel

### Bekanntmachungsvermerk:

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses Piethen wurde im Amt- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Seite 8, Nr.10/2007 vom 16.05.2007, bekannt gemacht.